

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Beschluss V/2011/09956 zur Abführung von 323.734,82 EURO aus dem Jahresabschluss 2010 an die Stadt Halle (Saale) in der Gestalt umgesetzt wurde, dass der Zuschuss in 2012 um 300.964,00 EURO gekürzt und seitens der Stadt Halle/Saale verrechnet wurde.
Zum Differenzbetrag von 22.770,82 EURO wird der Ausschüttungsbeschluss bestätigt.
2. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten mit
Bilanzsumme: 43.012.001,06 EURO
Jahresüberschuss: 37.060,99 EURO
wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 37.060,99 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Begründung:

Dem von der Betriebsleitung vorgelegten Jahresabschluss 2011 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (13.06.2012) und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (10.10.2012) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Dem beiliegenden Geschäftsbericht 2011 können Sie alle erforderlichen Informationen zum Wirtschaftsjahr 2011 entnehmen.

Der Ergebnisverwendungsbeschluss erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 24.01.2012. Die handelsbilanzielle Erfassung der Ergebnisverwendung (Einstellung in die Betriebsmittlrücklage) ist somit am 25.01.2012 darzustellen.

Dementsprechend sind die Rücklagen und die Ausschüttung/Abführung an die Stadt Halle (Saale) erst in der auf den Ergebnisverwendungsbeschluss folgenden Bilanz auszuweisen, mithin zum 31. Dezember 2012. Das heißt, dass sich diese Vorgänge erst im Jahresabschluss 2012 abbilden werden.

Aus Sicht des Eigenbetriebes Kindertagesstätten ist besonders darauf hinzuweisen, dass im Jahresabschluss 2011 eine erfolgswirksame Wertberichtigung einer Forderung gegen die Stadt Halle (Saale) in Höhe von 731.141,01 € vorgenommen wurde. Dabei handelte es sich nicht um einen Forderungsverzicht.

Aufgrund der Dauer der bestehenden Forderungen gegenüber dem Fachbereich Bildung (Jahre 2008 und 2010) und mangelnder Aussicht auf zukünftige Begleichung, ist die Wertberichtigung der Forderung aus HGB-Sicht vorzunehmen und aus kaufmännischer Vorsicht heraus korrekt. Ob unabhängig von der Wertberichtigung, die Eintreibung der Forderung weiter verfolgt wird, obliegt der Stadt Halle (Saale). Gegebenenfalls ist dies seitens der Stadt Halle (Saale) in der Eröffnungsbilanz 2012 entsprechend zu berücksichtigen.

